

Geschenkannahme und Übergenuß

Geschenkannahme

Quelle: LDG § 41, BDG § 59, ER III B 110/2004

Der Lehrperson ist es verboten, für sich oder Dritte ein Geschenk, einen Vermögenswert oder einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk.

Ein Vorteil, der einer Lehrperson im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstliches oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr angenommen werden, wenn dieser Vorteil

- grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
- dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
- einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und abgesehen davon in keinem Zusammenhang zu einem konkreten, gegenwärtigen oder zukünftigen Amtsgeschäft steht.

Die Landeslehrperson darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie hat die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Landeslehrperson zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

Als Gegenstände, die dem Verbot der Geschenkannahme nicht unterliegen, können z.B. Blumen oder Gegenstände von überwiegendem Erinnerungswert gelten.

Übergenuß

Quelle: GehG § 13a, VBG § 18a

Unter Übergenuß versteht man eine finanzielle Leistung, die zu Unrecht empfangen wurde. Hat der Arbeitgeber versehentlich zu viel an Entgelt ausbezahlt und hätte dem Arbeitnehmer die unrichtige Höhe bereits bei einer nur oberflächlichen Überprüfung des Gehaltszettels, die von jedem Arbeitnehmer erwartet werden kann, auffallen müssen, ist er zur Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Überbezuges verpflichtet.

Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Lehrperson Rücksicht zu nehmen ist.

Der Rückforderungsanspruch irrtümlich geleisteter Zahlungen verjährt nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung.